



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Benjamin Nolte AfD**
vom 13.05.2025

Religiöse Einflussnahme, islamische Sonderregelungen und Neutralitätspflicht an Bayerns Schulen I

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 An welchen Schulen in Bayern wird islamischer Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach angeboten (bitte nach Schulen namentlich nach Schulart, Landkreis und wöchentlicher Stundenanzahl auflisten)? 4
- 1.2 Wie viele islamische Religionslehrkräfte sind aktuell an bayerischen Schulen im Dienst (bitte Anzahl nach Geschlecht, Ausbildung und Alter je Landkreis auflisten)? 4
- 1.3 Wie wird sichergestellt, dass im islamischen Religionsunterricht keine islamistischen und antidemokratischen Inhalte vermittelt werden (bitte genau erläutern, ob es hierzu Regelungen gibt, und diese beilegen)? 4
- 2.1 Warum wird an bayerischen Schulen der Besuch islamischer Moscheen organisiert, obwohl diese oft von problematischen Trägern betrieben werden (bitte genau erläutern und auch die Trägervereine der besuchten Moscheen anführen)? 5
- 2.2 Warum werden nichtmuslimische Mädchen im Rahmen dieser Besuche gezwungen, islamische Bekleidungsvorschriften wie das Kopftuch zu übernehmen (bitte genau erläutern, wie dies in Bayern, einem christlich geprägten Land, zu rechtfertigen ist)? 5
- 2.3 Wie rechtfertigt die Staatsregierung die Duldung des Betretungsverbots für menstruierende Mädchen (bitte genau erläutern, wie dies in Bayern, einem christlich geprägten Land, zu rechtfertigen ist)? 5
- 3.1 Welche strukturellen Änderungen wurden an bayerischen Schulen vorgenommen, um islamische Forderungen umzusetzen (bitte je Schulart genau erläutern sowie die Gründe für die strukturellen Veränderungen)? 5
- 3.2 Auf welcher Grundlage dürfen muslimische Eltern ihre Töchter in Bayern vom Sport- und/oder Schwimmunterricht abmelden (bitte etwaige Regelungen beilegen)? 5
- 3.3 Wie viele muslimische Schüler nehmen an Bayerns Schulen regelmäßig nicht am Sportunterricht teil (bitte Anzahl nach Geschlecht und Alter je Schulart und Landkreis auflisten)? 6

4.1	Werden an bayerischen Schulen schulorganisatorische Ausnahmen während des Ramadans gemacht (bitte die Ausnahmen und deren Gründe je Schulart auflisten sowie etwaige Regelungen beilegen)?	6
4.2	Werden dadurch muslimischen Schülern an Bayerns Schulen schulische Vorteile eingeräumt (wenn ja, wie wird diese Ungleichbehandlung gegenüber allen anderen Schülern anderer Glaubensrichtungen gerechtfertigt)?	6
4.3	Wird muslimischen Schülern in Bayern erlaubt, islamische Feiertage in Anspruch zu nehmen (wenn ja, bitte genau erläutern und etwaige Regelungen beilegen)?	7
5.1	Wie viele Schulen in Bayern stellen offiziell islamische Gebetsräume zur Verfügung (bitte Schulen namentlich anführen sowie nach Schulart und Landkreis auflisten)?	7
5.2	Gibt es eine rechtliche Grundlage für Gebetsräume an Bayerns Schulen (wenn ja, bitte anführen)?	7
5.3	Gibt es auch Gebetsräume für andere Konfessionen an bayerischen Schulen (wenn ja, bitte Schule namentlich anführen sowie nach religiöser Ausrichtung, Schulart und Landkreis auflisten)?	7
6.1	Wie häufig kommt es zu offen feindlichem oder gewalttätigem Verhalten muslimischer Schüler gegenüber Lehrkräften an bayerischen Schulen (bitte Anzahl nach Schulart, Alter und Geschlecht der Täter sowie je Landkreis seit 2015 auflisten)?	8
6.2	Werden diese Fälle in Bayern gesondert statistisch erfasst (wenn nein, warum nicht)?	8
6.3	Welche Schutzmaßnahmen werden in solchen Fällen für Lehrkräfte in Bayern ergriffen (bitte genau erläutern)?	8
7.1	Wie viele Fälle von Gewalt oder Einschüchterung durch muslimische Schüler ihren Mitschülern gegenüber gab seit 2015 an bayerischen Schulen (bitte Anzahl nach Schulart, Alter und Geschlecht der Täter und Opfer sowie je Landkreis seit 2015 auflisten)?	9
7.2	Sind hier Unterschiede im Gewaltverhalten zwischen muslimischen und nichtmuslimischen Schülern (bitte genau erläutern)?	9
7.3	Welche präventiven Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um derartige Vorfälle zu reduzieren (bitte genau erläutern und Maßnahmen benennen)?	9
8.1	Welche konkreten Maßnahmen verhindern muslimische Parallelwelten an bayerischen Schulen (bitte genau erläutern und Maßnahmen benennen)?	9
8.2	Wie wird sichergestellt, dass problematische islamische Inhalte wie z. B. Scharia, feindliches Frauenbild, Kinderehen etc. an Bayerns Schulen thematisiert werden (bitte genau erläutern)?	9

8.3	Welche Evaluationsinstrumente nutzt die Staatsregierung bzw. das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in diesem Zusammenhang (bitte genau erläutern)?	9
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

**des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem
Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration**

vom 06.06.2025

- 1.1 An welchen Schulen in Bayern wird islamischer Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach angeboten (bitte nach Schulen namentlich nach Schulart, Landkreis und wöchentlicher Stundenanzahl auflisten)?**

- 1.2 Wie viele islamische Religionslehrkräfte sind aktuell an bayerischen Schulen im Dienst (bitte Anzahl nach Geschlecht, Ausbildung und Alter je Landkreis auflisten)?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden gemeinsam beantwortet.

An bayerischen Schulen gibt es keinen islamischen Religionsunterricht.

Zum Fach Islamischer Unterricht verweist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) auf die [Schriftliche Anfrage Drs. 19/4399 der Abgeordneten Dr. Simone Strohmayr \(SPD\) vom 12.11.2024 Religionsunterricht in Bayern¹](#) sowie die [Schriftliche Anfrage Drs. 19/4476 der Abgeordneten Gabriele Triebel \(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN\) vom 25.11.2024 Entwicklung des Islamischen Unterrichts in Bayern²](#).

- 1.3 Wie wird sichergestellt, dass im islamischen Religionsunterricht keine islamistischen und antidemokratischen Inhalte vermittelt werden (bitte genau erläutern, ob es hierzu Regelungen gibt, und diese beilegen)?**

An bayerischen Schulen gibt es keinen islamischen Religionsunterricht.

Das StMUK verweist in diesem Zusammenhang auf die [Schriftliche Anfrage Drs. 19/3794 der Abgeordneten Dr. Simone Strohmayr \(SPD\) vom 07.10.2024 Extremismus im Klassenzimmer – Schulungen für Lehrkräfte³](#) sowie die [Schriftliche Anfrage Drs. 19/6200 der Abgeordneten Gülseren Demirel \(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN\) vom 11.02.2025 Maßnahmen der Staatsregierung gegen Rassismus, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit⁴](#). Gleichermaßen gelten in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zum Fragen 8.1 bis 8.3.

1 https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19_0004399.pdf

2 https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19_0004476.pdf

3 https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19_0003794.pdf

4 https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19_0006200.pdf

2.1 Warum wird an bayerischen Schulen der Besuch islamischer Moscheen organisiert, obwohl diese oft von problematischen Trägern betrieben werden (bitte genau erläutern und auch die Trägervereine der besuchten Moscheen anführen)?

Zum Besuch von Moscheen vgl. die Antwort der Staatsregierung zur sachverwandten Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Benjamin Nolte (AfD) vom 13.05.2025 „Religiöse Einflussnahme, islamische Sonderregelungen und Neutralitätspflicht an Bayerns Schulen II“, dort Fragen 1 bis 3.

2.2 Warum werden nichtmuslimische Mädchen im Rahmen dieser Besuche gezwungen, islamische Bekleidungsvorschriften wie das Kopftuch zu übernehmen (bitte genau erläutern, wie dies in Bayern, einem christlich geprägten Land, zu rechtfertigen ist)?

Die bayerischen Schulen gehen gemäß ihrem Verfassungsauftrag in Art. 131 Bayerische Verfassung (BV) von einem Bildungsverständnis aus, das über bloße Wissensvermittlung hinausreicht und die ganzheitliche Persönlichkeitsbildung der Menschen im Blick hat. Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt.

Durch angemessene, den Maßgaben der jeweiligen Gebetsstätte entsprechende Kleidung beim Besuch dieser bringen Schülerinnen und Schüler ihre Achtung vor der religiösen Überzeugung ihrer oder einer anderen Glaubensgemeinschaft zum Ausdruck. Dies kann – abhängig von der jeweiligen Religion – beispielsweise durch das Tragen einer Kopfbedeckung oder durch das Bedecken von Schultern und Knien erfolgen. Religiöse Empfindungen anderer sind beim Besuch einer Gebetsstätte stets zu achten und die entsprechenden Maßgaben der jeweiligen Gebetsstätte zu respektieren.

2.3 Wie rechtfertigt die Staatsregierung die Duldung des Betretungsverbots für menstruierende Mädchen (bitte genau erläutern, wie dies in Bayern, einem christlich geprägten Land, zu rechtfertigen ist)?

Dem StMUK liegen hierzu weder Erkenntnisse noch Daten vor.

3.1 Welche strukturellen Änderungen wurden an bayerischen Schulen vorgenommen, um islamische Forderungen umzusetzen (bitte je Schulart genau erläutern sowie die Gründe für die strukturellen Veränderungen)?

Es wurden keine derartigen strukturellen Änderungen an bayerischen Schulen vorgenommen.

3.2 Auf welcher Grundlage dürfen muslimische Eltern ihre Töchter in Bayern vom Sport- und/oder Schwimmunterricht abmelden (bitte etwaige Regelungen beileigen)?

Das Fach Sport ist in allen Jahrgangsstufen der allgemein bildenden Schulen Bayerns gemäß Stundentafel der jeweiligen Schulordnung als Pflichtunterricht sowie in allen Lehrplänen verankert. Entsprechend besteht für Schülerinnen und Schüler grundsätz-

lich die Pflicht zur Teilnahme am Sport- bzw. Schwimmunterricht. Gemäß §20 Abs. 3 Satz 1 Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (BaySchO) können Schülerinnen und Schüler auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. Hierüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Gesonderte Bestimmungen zur Befreiung von Schülerinnen muslimischen Glaubens vom Sportunterricht aus religiösen Gründen existieren nicht.

Unabhängig von der aktiven Teilnahme besteht für die betreffenden Schülerinnen und Schüler weiterhin Anwesenheitspflicht in der jeweiligen Unterrichtseinheit im Sportunterricht. Die verpflichtende Teilnahme kann ggf. auch passiv erfolgen, wie es z. B. bei Verletzungen oder Erkrankungen gängige Praxis ist. Denkbar ist dabei ggf. auch der Einsatz als Hilfe- und Sicherheitsstellung im Rahmen der geltenden Sicherheitsbestimmungen.

3.3 Wie viele muslimische Schüler nehmen an Bayerns Schulen regelmäßig nicht am Sportunterricht teil (bitte Anzahl nach Geschlecht und Alter je Schulart und Landkreis auflisten)?

Dem StMUK liegen keine Daten zur Teilnahme muslimischer Schülerinnen und Schüler am Sportunterricht vor. Auf eine gesonderte Erhebung wurde zur Vermeidung von sonst entstehendem zusätzlichem Verwaltungsaufwand für die Schulen Bayerns verzichtet.

4.1 Werden an bayerischen Schulen schulorganisatorische Ausnahmen während des Ramadans gemacht (bitte die Ausnahmen und deren Gründe je Schulart auflisten sowie etwaige Regelungen beilegen)?

4.2 Werden dadurch muslimischen Schülern an Bayerns Schulen schulische Vorteile eingeräumt (wenn ja, wie wird diese Ungleichbehandlung gegenüber allen anderen Schülern anderer Glaubensrichtungen gerechtfertigt)?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden gemeinsam beantwortet.

Im Grundsatz gilt: Gemäß Art. 56 Abs. 4 Satz 1 und 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) haben sich alle Schülerinnen und Schüler so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann, insbesondere sind sie verpflichtet, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen. In Vollzug des Gleichbehandlungsgrundsatzes werden an den Umgang mit Schülerinnen und Schülern grundsätzlich die gleichen Maßstäbe angelegt.

Aufgrund der Vielfältigkeit der Gesellschaft kommt es im Schulbereich gleichwohl zu unvermeidlichen Spannungen zwischen der Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler (Art. 4 Abs. 1 und 2 Grundgesetz – GG), dem Pflege- und Erziehungsrecht der Erziehungsberechtigten (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) und dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG). Diese Grundrechtspositionen sind miteinander in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

4.3 Wird muslimischen Schülern in Bayern erlaubt, islamische Feiertage in Anspruch zu nehmen (wenn ja, bitte genau erläutern und etwaige Regelungen beilegen)?

Aufgrund der geschichtlichen und kulturellen Prägung des Freistaates Bayern gilt für die katholischen und protestantischen Feiertage das Bayerische Feiertagsgesetz (FTG), das die entsprechenden religiösen Feiertage als gesetzliche Feiertage schützt (Art. 1 Abs. 1 FTG). An diesen gesetzlichen und staatlich geschützten kirchlichen Feiertagen findet an den Schulen kein Unterricht statt (Ziff. 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 07.07.2015 [KWMBI. S. 117] zu Auswirkungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie anderer religiöser und nationaler Feiertage auf den Unterricht an den Schulen – FeiertagsKMBek). Um demgegenüber auch die Religionsausübung durch Schülerinnen und Schüler anderer Konfessionen an religiösen Feiertagen zu gewährleisten und einen angemessenen Ausgleich zwischen den oben genannten Grundrechtspositionen zu erzielen, besteht für die Schülerinnen und Schüler anderer Konfessionen die Möglichkeit, unter bestimmten Umständen an religiösen Feiertagen ihrer Konfession von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen befreit zu werden. Nach § 20 Abs. 3 Satz 2 BaySchO ist den Schülerinnen und Schülern ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben. Die FeiertagsKMBek enthält in Konkretisierung von § 20 Abs. 3 Satz 2 BaySchO z. B. in Ziffer 2.3 die Befreiung von Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen für dort genannte Feiertage (Ramazan Bayrami sowie Kurban Bayrami) ohne besonderen Antrag, wobei die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler verpflichtet bleiben, die Schule rechtzeitig über den Grund und die Dauer der Abwesenheit zu unterrichten. Im Übrigen können Schülerinnen und Schüler für religiöse Feiertage, die nicht unter diese Regelungen fallen, nach Ziff. 3 der FeiertagsKMBek einen Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen stellen. Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht oder sonstigen schulischen Veranstaltungen setzt in diesem Fall voraus, dass die Schülerin oder der Schüler einer Religionsgemeinschaft angehört, deren Glaubensüberzeugung die Erfüllung von religiösen Pflichten an dem jeweiligen Feiertag gebietet. Dabei besteht ein Ermessen bezüglich der Befreiung zum Zwecke der Erfüllung religiöser Pflichten, das fehlerfrei auszuüben ist. Die Darlegungslast für die Notwendigkeit der Befreiung liegt beim Antragsteller.

5.1 Wie viele Schulen in Bayern stellen offiziell islamische Gebetsräume zur Verfügung (bitte Schulen namentlich anführen sowie nach Schulart und Landkreis auflisten)?

5.2 Gibt es eine rechtliche Grundlage für Gebetsräume an Bayerns Schulen (wenn ja, bitte anführen)?

5.3 Gibt es auch Gebetsräume für andere Konfessionen an bayerischen Schulen (wenn ja, bitte Schule namentlich anführen sowie nach religiöser Ausrichtung, Schulart und Landkreis auflisten)?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden gemeinsam beantwortet.

Dem StMUK liegen weder Daten zu islamischen noch zu Gebetsräumen anderer Konfessionen an bayerischen Schulen vor. Auf eine gesonderte Erhebung wurde zur Vermeidung von sonst entstehendem zusätzlichem Verwaltungsaufwand für die Schulen Bayerns verzichtet. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich jedenfalls auf dem Schulgelände kirchlicher Schulen, die zu den Privatschulen zählen, Kirchen, Kapellen bzw. Gebetsräume befinden.

Im Übrigen wird auf die [Schriftliche Anfrage Drs. 19/2771 der Abgeordneten Ramona Storm \(AfD\) vom 11.06.2024 Muslimische Gebetsräume an Schulen](#)⁵ verwiesen.

6.1 Wie häufig kommt es zu offen feindlichem oder gewalttätigem Verhalten muslimischer Schüler gegenüber Lehrkräften an bayerischen Schulen (bitte Anzahl nach Schulart, Alter und Geschlecht der Täter sowie je Landkreis seit 2015 auflisten)?

6.2 Werden diese Fälle in Bayern gesondert statistisch erfasst (wenn nein, warum nicht)?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden gemeinsam beantwortet.

Polizeilicherseits werden grundsätzlich keine Religionsangaben statistisch erhoben und in den polizeilichen Datenbeständen gespeichert. Grund hierfür sind die gesetzlichen Vorgaben. Es wird hier insbesondere auf § 68 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) sowie § 111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) hingewiesen.

Entsprechend kann die Frage 6.1 grundsätzlich polizeilicherseits nicht beauskunftet werden.

Für entsprechende Vorkommnisse an Schulen werden vom StMUK und sonstigen schulaufsichtlichen Stellen entsprechende Daten weder erhoben noch statistisch ausgewertet. Eine Abfrage an allen bayerischen Schulen zur Auswertung aller Schul- und Schülerunterlagen per Hand unterbleibt mit Blick auf den damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwand für die Schulen.

6.3 Welche Schutzmaßnahmen werden in solchen Fällen für Lehrkräfte in Bayern ergriffen (bitte genau erläutern)?

Bei jeglicher Form von Gewalt gegen Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal gilt unabhängig von der Person und Motivation des Täters: Betroffene Lehrkräfte werden nicht alleingelassen und durch differenzierte Hilfsangebote unterstützt und geschützt. Das StMUK kommt seiner Fürsorgepflicht als Dienstherr gegenüber Lehrkräften und dem sonstigen Personal aktiv und verantwortungsvoll nach. Im Auftrag des StMUK hat das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) die Handreichung „Keine Gewalt gegen Lehrkräfte! Ein Leitfaden zu Prävention, Intervention und Nachsorge“ erstellt, die u. a. einen Überblick über die verschiedenen Ausprägungen von Gewalt gibt, die Rechte von Betroffenen und die Pflichten der Schulleitung darstellt, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner benennt und Interventions- und Präventionsmaßnahmen beschreibt, vgl. www.isb.bayern.de⁶. Die Handreichung ergänzt spezifisch

5 https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19_0002771.pdf

6 <https://www.isb.bayern.de/grundsatzthemen/paedagogische-grundsatzthemen/praevention/gewalt-gegen-lehrkraefte/>

für den Schulbereich das bereits allgemein erarbeitete Gewaltschutzprogramm für alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, vgl. bayern-gegen-gewalt.de⁷.

Polizeilich angezeigte Schutzmaßnahmen richten sich jeweils nach dem Einzelfall. Aus Gründen der Geheimhaltung können hierzu keine weiter gehenden Auskünfte erteilt werden.

7.1 Wie viele Fälle von Gewalt oder Einschüchterung durch muslimische Schüler ihren Mitschülern gegenüber gab seit 2015 an bayerischen Schulen (bitte Anzahl nach Schulart, Alter und Geschlecht der Täter und Opfer sowie je Landkreis seit 2015 auflisten)?

7.2 Sind hier Unterschiede im Gewaltverhalten zwischen muslimischen und nichtmuslimischen Schülern (bitte genau erläutern)?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 6.1 und 6.2 verwiesen.

7.3 Welche präventiven Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um derartige Vorfälle zu reduzieren (bitte genau erläutern und Maßnahmen benennen)?

Zu Gewaltprävention an Schulen in Bayern wird insbesondere auf die [Schriftliche Anfrage Drs. 19/1808 des Abgeordneten Markus Walbrunn \(AfD\) vom 19.03.2024 Straftaten an bayerischen Schulen 2014 bis 2023](#)⁸ (Antwort auf die Frage 2.2) sowie die [Schriftliche Anfrage Drs. 19/6143 der Abgeordneten Dr. Simone Strohmayr \(SPD\) vom 03.02.2025 Gewalt an bayerischen Schulen](#)⁹ (Antwort auf die Fragen 7 und 8) verwiesen.

8.1 Welche konkreten Maßnahmen verhindern muslimische Parallelwelten an bayerischen Schulen (bitte genau erläutern und Maßnahmen benennen)?

8.2 Wie wird sichergestellt, dass problematische islamische Inhalte wie z. B. Scharia, feindliches Frauenbild, Kinderehen etc. an Bayerns Schulen thematisiert werden (bitte genau erläutern)?

8.3 Welche Evaluationsinstrumente nutzt die Staatsregierung bzw. das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in diesem Zusammenhang (bitte genau erläutern)?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden gemeinsam beantwortet.

7 <https://bayern-gegen-gewalt.de/ueber-bayern-gegen-gewalt/gewaltschutzprogramm-oeffentlicher-dienst/>

8 https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19_0001808.pdf

9 https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19_0006143.pdf

Dem StMUK liegen keine Erkenntnisse bzgl. der Entstehung von muslimischen Parallelwelten an bayerischen Schulen vor.

Die Bayerische Verfassung (Art. 131 BV) und das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Art. 1 BayEUG) geben als oberstes Bildungsziel u. a. vor, die Schülerinnen und Schüler „im Geist der Demokratie“ zu erziehen und bestmöglich bei ihrer Entwicklung zu mündigen Bürgerinnen und Bürgern zu unterstützen. Demgemäß ist die Politische Bildung in den Lehrplänen für alle Schularten (vgl. www.lehrplanplus.bayern.de) sowohl als grundlegendes schulart- und fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel als auch in besonderer Weise in den Fachlehrplänen der Leitfächer fest verankert. Der Unterricht orientiert sich an den Werten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und bietet Raum zur kritischen Auseinandersetzung mit ideologisch geprägten Rechtsvorstellungen und Rollenbildern, die mit diesen Werten nicht vereinbar sind. Zur Evaluation überprüft die Staatsregierung regelmäßig die Unterrichtsqualität, entwickelt Fortbildungsangebote weiter und steht in engem Austausch mit Expertinnen und Experten.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung zu der [Schriftlichen Anfrage \(Drs. 19/538\) der Abgeordneten Ramona Storm, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Prof. Dr. Ingo Hahn, Markus Walbrunn \(AfD\) vom 22.01.2024](#) „Selbsternannte ‚Scharia-Polizisten‘ bedrohen Schüler“¹⁰ verwiesen.

10 https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19_0000538.pdf

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.